

TOMORROW FOCUS AG
Investor Relations

Ariane Meynert
Telefon: 089/92 50-12 56
Telefax: 089/92 50-15 15

E-Mail: a.meynert@tomorrow-focus.de

www.tomorrow-focus.de

Postfach 81 01 64
81901 München
Besucheradresse:
Steinhauserstraße 1-3
81677 München



TAGESORDUNG

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der
ordentlichen Hauptversammlung

am **Mittwoch, den 27. Juni 2007,**
um **11:00 Uhr,**

in das
Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Str. 5,
80333 München,

ein.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006 mit Lagebericht des Vorstands zur TOMORROW FOCUS AG und zum Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2006 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.

Die Unterlagen können mit der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter der Adresse **www.tomorrow-focus.de** eingesehen werden. Jedem Aktionär wird auf Anfrage eine Kopie dieser Unterlagen kostenlos zugesandt. Die Unterlagen liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Herrn **Stefan Winners** wird die Entlastung erteilt.
- b) Herrn **Christoph Schuh** wird die Entlastung erteilt.
- c) Die Beschlussfassung über die Entlastung von Herrn **Enrico Just** für das Geschäftsjahr 2006 wird auf die nächste ordentliche Hauptversammlung vertagt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München, Elsenheimerstr. 33, 80687 München, zum Abschlussprüfer der TOMORROW FOCUS AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung im November 2006 ausgelaufen ist, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen, um auch zukünftig im Interesse der Gesellschaft in der Lage zu sein, im Rahmen der Ermächtigung von diesem Instrumentarium Gebrauch machen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

5.1. Erwerbsermächtigung

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, eigene Aktien bis insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung gilt vom Tage der Beschlussfassung für 18 Monate.

5.2. Arten des Erwerbs

- a) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) nach Wahl der Gesellschaft (I) über die Börse oder (II) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots oder (III) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Tauschangebot gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

Für die bei dem Erwerb von der Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung gilt:

(I) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs für die Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten.

(II) Erfolgt der Erwerb der Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes, dann

dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne (ohne Nebenkosten) für die Aktie der Gesellschaft das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den vier Börsenhandeltagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung während der letzten drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Wenn und soweit die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) Anwendung finden, sind diese zu beachten. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

(III) Erfolg der Erwerb durch ein öffentliches Angebot oder durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Nebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Bei der Berechnung anzusetzen ist als Wert für jede Aktie der Gesellschaft und für jede Tauschaktie jeweils das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den vier Börsenhandeltagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Tauschangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots. Wird die Tauschaktie des Unternehmens nicht im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, so sind die Schlusskurse an der Börse maßgeblich, an der im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres der höchste Handelsumsatz mit den Tauschaktien erzielt wurde.

5.3. Verwendung der erworbenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat oder die sie auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erwirbt, über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern und/oder zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den folgenden:

- a) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- b) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten. „Veräußern“ in diesem Sinne umfasst auch die Einräumung von Wandel oder Bezugsrechten sowie von Erwerbsoptionen.
- c) Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.

- d) Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
- e) Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien auf Grund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.
- f) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch in einem vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.

5.4. Bezugsrechtsausschluss

Die nach der Ermächtigung in 5.3 a) bis e) veräußerten Aktien dürfen zusammen mit den Aktien, die in Ausübung der Verwendungsermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen.

5.5. Sonstiges

- a) Von den vorstehenden Ermächtigungen in Ziffer 5.3 kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden, die Ermächtigungen gemäß 5.3 b) bis e) auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten. Die Ermächtigungen in Ziffer 5.3 erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

Bei 5.3 a) bis c) ist eine Verwendung nur zulässig, wenn die Aktien entweder

(I) gegen eine Barleistung veräußert werden, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder

(II) gegen eine Sachleistung veräußert werden, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung (I) gilt der Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am Tag der Veräußerung der Aktien.

Bei der Verwendung eigener Aktien im Rahmen der Ermächtigung lit. 5.3 d) bis e) gilt der Ausgabekurs der Aktie, der in den entsprechenden Wandel- bzw. Optionsrechten bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen festgelegt ist.

- b) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der Ermächtigung in 5.3 a) bis e) verwendet werden.
- c) Über die Ausübung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und ihrer nachfolgenden Verwendung entscheidet der Vorstand der Gesellschaft stets mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- d) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien zu erstatten, der wie folgt bekannt gemacht wird:

Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien gemäß Tagesordnungspunkt 5

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 über die Ermächtigung des Vorstands erstattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sondern auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden.

Der Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, vom Tage der Beschlussfassung für 18 Monate eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs und der anschließenden Verwendung eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken verwenden darf, insbesondere zu den folgenden:

- Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten.
- Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug an geboten werden.
- Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten werden oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien auf Grund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.

Die unter Tagesordnungspunkt 5.3 a) bis c) vorgeschlagenen Verwendungsermächtigungen sehen vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die Veräußerung gegen eine Barleistung erfolgt, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am Tag der Veräußerung der Aktien.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anbieten kann oder die Aktien zur Gewährung von Aktien an derartige Arbeitnehmer verwenden darf, die auf Grund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zum Bezug von Aktien berechtigt sind.

Die Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 5.3 a) bis e) verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an Börsen zu platzieren, an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Erfüllung von Wandel- oder

Optionsrechten bzw. zur Begebung von Belegschaftsaktien oder Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu nutzen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich schnell, flexibel und kostengünstig auf neue Situationen einzustellen, ohne eine kosten- und zeitaufwändige Abwicklung von Bezugsrechten durchzuführen. Ferner ermöglicht der Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistung den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und deren Wert bei Sachleistung nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden können. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie bzw. an der Gesellschaft zu steigern bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei der Beteiligung von Mitarbeitern durch Belegschaftsaktien oder im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen wird eine Abwicklung kostengünstiger gestaltet.

Der Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts kann vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der TOMORROW FOCUS AG in 81677 München, Steinhauserstraße 1–3, und im Internet unter www.tomorrow-focus.de eingesehen werden.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Berichts über den Ausschluss des Bezugsrechts zugesandt.

Die vorbezeichneten Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung aus.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Organschaftsvertrags mit Gewinnabführungsvereinbarung mit der Playboy Deutschland Publishing GmbH

Die TOMORROW FOCUS AG und die Playboy Deutschland Publishing GmbH, Arabellastraße 21, 81925 München, als abhängiges Unternehmen haben am 04.05.2007 einen Organschaftsvertrag mit Gewinnabführungsvereinbarung geschlossen, mit dem sich die Playboy Deutschland Publishing GmbH verpflichtet, ihren gesamten, nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden ist, an die TOMORROW FOCUS AG abzuführen. Der Aufsichtsrat der TOMORROW FOCUS AG hat dem Vertrag mit Beschluss vom 27.03.2007, die Gesellschafterversammlung der Playboy Deutschland Publishing GmbH mit Beschluss vom 04.05.2007 zugestimmt. Der Organschaftsvertrag mit Gewinnabführungsverpflichtung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der TOMORROW FOCUS AG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Organschaftsvertrag mit Gewinnabführungsverpflichtung zwischen der TOMORROW FOCUS AG und der Playboy Deutschland Publishing GmbH vom 04.05.2007 wird zugestimmt.

Der Organschaftsvertrag mit Gewinnabführungsverpflichtung hat folgenden Wortlaut:

Organschaftsvertrag mit Gewinnabführungsverpflichtung

zwischen der

TOMORROW FOCUS AG,
Steinhauser Straße 1–3,
81677 München

- Organträgerin -

und der

Playboy Deutschland Publishing GmbH,
Arabellastraße 21,
81925 München

- Organgesellschaft -

Vorbemerkung:

Die Organträgerin, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 133680, sowie die Focus Magazin Verlag GmbH, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 97887, sind die alleinigen Gesellschafterinnen der Organgesellschaft, die beim Amtsgericht München unter HRB 108992 eingetragen ist. Die Organträgerin hält 50,39 % und die Focus Magazin Verlag GmbH 49,61 % der Geschäftsanteile am Stammkapital der Organgesellschaft, das sich insgesamt auf nominal € 25.200,00 beläuft.

Die Organträgerin und die Organgesellschaft schließen den folgenden Unternehmensvertrag:

§ 1

Ergebnisabführung und Verlustübernahme

1. Vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 ist der gesamte nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Jahresüberschuss der Organgesellschaft, der ohne die Gewinnabführung entstanden ist, zum Abschluss des Geschäftsjahres an die Organträgerin abzuführen.

2. Die Organgesellschaft kann Beträge mit Zustimmung der Organträgerin aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

3. Die Organträgerin hat jeden während der Dauer des Vertrags sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Bestimmungen des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 2

Feststellung des Jahresabschlusses

Organträgerin und Organgesellschaft werden dafür Sorge tragen, dass der Jahresabschluss der Organgesellschaft vor dem Jahresabschluss der Organträgerin festgestellt wird.

§ 3

Informationsrecht

Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführer der Organgesellschaft sind verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.

§ 4

Ausgleichszahlungen an die Focus Magazin Verlag GmbH

Für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft, für welches der Organisationsvertrag gilt und in dem die Focus Magazin Verlag GmbH Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, zahlt die Organträgerin an die Focus Magazin Verlag GmbH einen Ausgleich analog § 304 AktG wie folgt:

Fixer Mindestausgleich: Unabhängig vom jeweiligen Geschäftsergebnis der Organgesellschaft vor Gewinnabführung an die Organträgerin erhält die Focus Magazin Verlag GmbH einen fixen Mindestausgleich in Höhe von € 100.000. Sollte sich die Beteiligungsquote der Focus Magazin Verlag GmbH während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags ändern, wird der fixe Mindestausgleich entsprechend zeitanteilig an die Beteiligungsquote angepasst.

Variable Aufstockung: Der fixe Mindestausgleich wird auf denjenigen Betrag aufgestockt, der unter der Annahme des Nichtbestehens des Gewinnabführungsvertrags bei voller Ausschüttung des Jahresüberschusses der Organgesellschaft an die Gesellschafter nach Abzug entsprechend einzubehaltender Ertragsteuern, jedoch nach etwaiger Bildung oder Auflösung anderer Gewinnrücklagen auf die von der Focus Magazin Verlag GmbH gehaltenen Geschäftsanteile ausbezahlt wäre.

Die Ausgleichszahlung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist am Tag nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung fällig, in der der Jahresabschluss der Organgesellschaft festgestellt wird.

§ 5

Dauer und Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag wird mit Zustimmung aller Gesellschafter der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin und seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Hinsichtlich der Ergebnis-abführung und des Verlustausgleiches gilt er mit erstmaliger Wirkung für das laufende Geschäftsjahr 2007. Er hat eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2011.

2. Er ist vorher nur aus wichtigem Grund kündbar. Einen wichtigen Grund stellt es auch dar, wenn die Organträgerin ihre unmittelbare Gesellschaft-erstellung an der Organgesellschaft oder die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft verliert, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch im Wege einer Einbringung, Umwandlung, sonstigen Umstrukturierung o.ä.). Ebenso liegt ein wichtiger Grund vor, wenn auf Grund einer Gesetzesänderung die steuerlichen Wirkungen einer Organschaft nicht mehr eintreten.

3. Der Vertrag verlängert sich ohne weiteres um ein Jahr, wenn er nicht vor Beendigung ordnungsgemäß gekündigt wird.

4. Der Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals mit Wirkung zum Ablauf der festen Laufzeit nach Absatz 1., gekündigt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner.

München, den 2007

München, den 2007

TOMORROW FOCUS AG

**Playboy Deutschland
Publishing GmbH**

Der Vorstand hat zusammen mit der Geschäftsführung der Playboy Deutschland Publishing GmbH einen gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG erstattet, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags, der Vertrag im einzelnen und insbesondere die Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Des weiteren hat die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Elisenstraße 3, 80335 München, als für beide vertragsschließende Gesellschaften gemeinsam gerichtlich ausgewählte und bestellte Vertragsprüferin einen Prüfungsbericht gemäß § 293e AktG erstattet. Der Bericht des Vorstandes nach § 293a AktG sowie der Prüfungsbericht der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft gemäß § 293e AktG können vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 81677 München, Steinhauser Straße 1–3, sowie im Internet unter www.tomorrow-focus.de eingesehen werden.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Berichts über den Ausschluss des Bezugsrechts zugesandt. Die vorbezeichneten Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung aus.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse

TOMORROW FOCUS AG

c/o PR im Turm

HV-Service AG

Römerstr. 72–74

68259 Mannheim

0621 / 71 772-13

oder per mail unter: eintrittskarte@pr-im.turm.de

unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes spätestens bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung, das heißt Mittwoch, den **20. Juni 2007, 24:00 Uhr** angemeldet haben. Der Anteilsbesitz muss durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts nachgewiesen werden. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das heißt den **Mittwoch, den 6. Juni 2007, 0:00 Uhr**, zu beziehen. Der Nachweis über den Anteilsbesitz bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen Vertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter). Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt werden.

GEGENANTRÄGE

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

TOMORROW FOCUS AG
Frau Ariane Meynert
Investor Relations
Steinhauser Straße 1–3
81677 München
Telefax: 089/92 50-15 15

Mitteilungspflichtige, unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden auf der Website der Gesellschaft unter www.tomorrow-focus.de zugänglich gemacht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

UNTERLAGEN

Die folgenden Unterlagen sind auf den Internet-Seiten der Gesellschaft unter www.tomorrow-focus.de veröffentlicht:

1. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und die Lageberichte sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 sowie der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.
2. Mit Blick auf Tagesordnungspunkt 5 und als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu der unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Wiederveräußerung der erworbenen Aktien.
3. Mit Blick auf Tagesordnungspunkt 7 und als Bestandteil der Hauptversammlung

- der Organschaftsvertrag mit Gewinnabführungsverpflichtung zwischen der TOMORROW FOCUS AG und der Playboy Deutschland Publishing GmbH vom 04.05.2007,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre (soweit vorhanden),
- der gemäß § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht der Geschäftsführung der Playboy Deutschland Publishing GmbH und der TOMORROW FOCUS AG vom 02.05.2007,
- der nach § 293e AktG erstattete Bericht über die Prüfung des Organschaftsvertrages mit Gewinnabführungsverpflichtung des gerichtlich ausgewählten und bestellten Vertragsprüferin, der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft vom 02.05.2007.

Die genannten Unterlagen werden jedem Aktionär auf sein schriftliches Verlangen an den Vorstand zugesandt.

Gemäß § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes teilen wir mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf € 42.856.475,00. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 42.856.475 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit insgesamt 42.856.475 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

München, im Mai 2007

TOMORROW FOCUS AG

Der Vorstand

So finden Sie das Haus der Bayerischen Wirtschaft (HBW):



Nürnberg (A9) bis Autobahnende (München-Schwabing), Schenkendorfstraße, Leopoldstraße bis zum Odeonsplatz. Rechts in die Brienerstraße, links die Ottostraße, an der nächsten Kreuzung rechts in die Max-Joseph-Straße.

Salzburg (A8) bis Autobahnende (München-Ramersdorf), Rosenheimerstraße, Zweibrückenstraße, Isartorplatz rechts in den Thomas-Wimmer-Ring, Karl-Scharnagl-Ring, Franz-Joseph-Strauß-Ring, in der von-der-Tannstraße links in den Tunnel einfahren. Beim Tunnelausgang links in den Seidlstraße bis zum Stiglmaierplatz, rechts in die Brienerstraße und geradeaus bis zum Karolinenplatz, vom Kreisverkehr in die Max-Joseph-Straße.

Augsburg (A8) bis Autobahnende (München-West). Vom Kreisverkehr in die Verdistrasse, Amalienburgstraße, Menzingerstraße, Notburgastraße, Romanstraße, links in die Arnulfstraße. Von der Arnulfstraße links in die Seidlstraße bis zum Stiglmaierplatz, rechts in die Brienerstraße und geradeaus bis zum Karolinenplatz, vom Kreisverkehr in die Max-Joseph-Straße.

Lindau (A96) bis Autobahnende, dann links halten. Garmischerstraße - Tunnel, nach dem Tunnel rechts über die Donnersberger Brücke in die Arnulfstraße. Von der Arnulfstraße links in die Seidlstraße bis zum Stiglmaierplatz, rechts in die Brienerstraße und geradeaus bis zum Karolinenplatz, vom Kreisverkehr in die Max-Joseph-Straße.

Starnberg (A95) bis Autobahnende, Luise-Kieselbach-Platz, links halten. Garmischerstraße - Tunnel, nach dem Tunnel rechts über die Donnersberger Brücke in die Arnulfstraße. Von der Arnulfstraße links in die Seidlstraße bis zum Stiglmaierplatz, rechts in die Brienerstraße und geradeaus bis zum Karolinenplatz, vom Kreisverkehr in die Max-Joseph-Straße.

Mit dem PKW

Parkgaragen

Öffentl. Verkehrsmittel

- Haus der Bayerischen Wirtschaft**, 48 gebührenpflichtige Parkplätze
- Salvatorplatz - Bahnhofplatz 7**, 24 Stunden geöffnet
- Hertie - Bahnhofplatz 7**, 24 Stunden geöffnet
- Stachus - Karlsplatz**, von 7 Uhr bis 24 Uhr geöffnet
- Operngarage - Max-Joseph-Platz 4**, von 7 Uhr bis 1 Uhr geöffnet
- Stachus-Park-Garage - Karlsplatz 5**, 24 Stunden geöffnet

- S-Bahnen** S1 bis S8 fahren bis zum Karlsplatz (Stachus), Ausgang Prielmayerstraße (Justizpalast).
- U-Bahnen** U1 und U2 fahren bis zum Hauptbahnhof. Weiter mit den S-Bahnen bis Karlsplatz oder zu Fuß gehen. U3 und U6 fahren bis zum Odeonsplatz. Weiter mit der U4 oder U5 bis Karlsplatz (Stachus), Ausgang Lenbachplatz.
- Straßenbahnen** Die Linien 17, 18, 20, 21 fahren bis zum Karlsplatz (Stachus) oder bis zum Hauptbahnhof. Die Linie 19 fährt bis zum Lenbachplatz. Die Linie 27 fährt bis zur Ottostraße.